



# Eintracht Lambsheim e.V.

entstanden am 08.05.2004 aus dem SV Viktoria Lambsheim 1913 e.V. und dem TB Jahn Lambsheim 1900 e.V.



## a) Beitragssätze/Jahr (Stand 01.07.2024)

		Zahlweise	
		jährlich	halbjährlich
Kinder (Bambini)	3 - 6 Jahre	10,00 €	7,00 €
Jugendliche	7 – 18 Jahre	76,00 €	40,00 €
Erwachsene	ab 18 Jahre	90,00 €	47,00 €
Rentner*		52,00 €	28,00 €
Ehrenmitglieder		30,00 €	17,00 €
Familienbeitrag		166,00 €	85,00 €

Zusatzbeitrag für aktive Vereinsmitglieder:

Fussball 15,00 € / Jahr

Basketball 25,00 € / Jahr

Die Zusatzbeiträge werden unabhängig vom Antragsdatum der Mitgliedschaft immer voll berechnet.

\* Die Rentnereigenschaft ist durch eine Kopie des Rentnerausweises nachzuweisen.

## b) Beitragsordnung (Stand 01.07.2024)

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe des Aufnahmeantrages unter der aufschiebenden Genehmigung durch den Hauptausschuss oder Vorstand.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Monat; bei nachwirkender Antragstellung entsprechend früher. Erfolgt der Beitritt bis zum 31. Mai wird der komplette Jahresbeitrag fällig. Beitritte ab dem 1. Juni wird ein Halbjahresbeitrag berechnet. Abweichende Regelungen sind vom Vorstand nach §26BGB zu genehmigen.
3. Alle aktiven Mitglieder zwischen 16 und 62 Jahren sind verpflichtet 8 Arbeitsstunden für anfallende Aufgaben des Vereins, unentgeltlich abzuleisten. Die Arbeitsleistung wird erbracht bei Veranstaltungen des Vereins bzw. an denen der Verein beteiligt ist. Aktive Mitglieder, die die vereinseigenen Sportanlagen nutzen, verpflichten sich zusätzlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden unentgeltlich auf dem Gelände der Eintracht Lambsheim e.V. zu erbringen. Über eine Befreiung der Arbeitspflicht entscheidet die Vorstandschaft. Die Arbeitsleistung wird erbracht im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres. Bei Neueintritt in den Verein beginnt die Arbeitspflicht im darauffolgenden Jahr. Der Wert der nichtgeleisteten Arbeitsstunden (10,- EUR/h) wird zum Jahresende per Lastschrift eingezogen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform\* und ist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Beim Vereinsaustritt werden Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht für das laufende Kalenderhalbjahr, sofort fällig. (\*postalisch oder per Mail an [mitgliederverwaltung@eintracht-lambsheim.de](mailto:mitgliederverwaltung@eintracht-lambsheim.de))
5. Beim Austritt aus dem Verein werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
6. Im Fall des Todes eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht sofort.
7. Bei Vereinswechsel aktiver als auch jugendlicher Spieler erfolgt die Freigabe erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
8. Der Ein- und Austritt ist postalisch an den Verein oder per Mail an [mitgliederverwaltung@eintracht-lambsheim.de](mailto:mitgliederverwaltung@eintracht-lambsheim.de) zu richten.
9. Wehr-/Ersatzdienstleistende sind auf vorherigen Antrag für die Dienstzeit von der Beitragspflicht befreit. Ein Nachweis ist vorzulegen.
10. Die Familienmitgliedschaft umfasst Ehepartner unter gleicher Anschrift, eheähnliche eingetragene Lebensgemeinschaften unter gleicher Anschrift sowie Erwachsene mit minderjährigen Kindern

unter gleicher Anschrift. Ab dem 18. Lebensjahr fallen Familienmitglieder nicht mehr unter die Familienmitgliedschaft, sondern sind selbst beitragspflichtig.

11. Schüler, Studenten, Auszubildende werden in die Beitragsgruppe „Jugendliche“ eingestuft, sofern sie dies im Voraus gegen Nachweis bei der Mitgliederverwaltung beantragen. Der Nachweis ist jährlich bis zum 10.01. neu vorzulegen. Alternativ ist auf vorherigen Antrag des Mitglieds auch für den Ausbildungs- / Studienzeitraum die Fortführung der Familienmitgliedschaft möglich.
12. Die Beiträge sind nach Wahl des Mitgliedes jährlich oder halbjährlich im Voraus zu zahlen.
13. Der Regelfall für die Beitragszahlung ist der bargeldlose Bankeinzug. Abweichende Regelungen sind vom Vorstand nach §26BGB zu genehmigen.
14. Eventuelle Kosten durch Nichteinlösungen von Lastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt, zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5€.